



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Seite 1 von 1

03.02.2020

Aktenzeichen
4100 - III. 241
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Seiffert
Telefon: 0211 8792-496

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2985

A14

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

**49. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 5. Februar 2020**

Bericht zu TOP: „Zeugenbetreuungsstellen an den Gerichten in NRW“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

49. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 5. Februar 2020

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Zeugenbetreuungsstellen an den Gerichten in NRW“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmelde-schreiben vom 24. Januar 2020 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tages-ordnungspunkt.

I. Vorbemerkungen

Zeuginnen und Zeugen, die eine Betreuung bei oder eine Begleitung zu gerichtlichen Terminen in Anspruch nehmen möchten, müssen in Stand gesetzt werden, sich selbstbestimmt und ggf. in Absprache mit ihrer Opferanwältin oder ihrem Opferanwalt den Betreuer oder die Betreuerin ihres Vertrauens zu wählen. Hierzu steht in Nordrhein-Westfalen bereits eine reichhaltige Angebotsstruktur zur Verfügung:

1.

Insbesondere haben seit dem 1. Januar 2017 alle Verletzte einer Straftat das Recht, sich des Beistands einer psychosozialen Prozessbegleitung zu bedienen. Die Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung richtet sich nach dem Bedarf der oder des Verletzten im jeweiligen Einzelfall und kann dabei nach näherer Maßgabe des § 1 der nordrhein-westfälischen Ausführungsverordnung vom 2. Januar 2017 (GV. NRW. S. 103) insbesondere auch die Begleitung in die Hauptverhandlung nebst umfangreichen vor- und nachbereitenden sowie begleitenden Maßnahmen umfassen. Den speziell ausgebildeten und in einem gesonderten Verfahren vor den nordrhein-westfälischen Oberlandesgerichten anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleitern ist es gesetzlich gestattet, während der Hauptverhandlung gemeinsam mit den Verletzten anwesend zu sein.

In bestimmten Fällen – insbesondere für Verletzte schwerer Gewalt- und Sexualstraf-taten – besteht nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§ 406g Absatz 3 Satz 1 und 2 i. V. m. § 397a Absatz 1 der Strafprozessordnung) ein Anspruch auf gerichtliche Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psycho-sozialen Prozessbegleiters, die Kosten trägt dann die Staatskasse. Erleichterte Beiordnungsvoraussetzungen sieht das Gesetz für minderjährige Verletzte vor.

In Nordrhein-Westfalen ist eine flächendeckende Versorgung mit psychosozialer Pro-zessbegleitung sichergestellt. Zurzeit (Stand: 29. Januar 2020) sind insgesamt 154 psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter anerkannt, deren örtliche Tätig-keitsschwerpunkte sich auf alle 19 Landgerichtsbezirke verteilen. Darunter finden sich auch 47 Fachkräfte des Fachbereichs Gerichtshilfe der ambulanten Sozialen Dienste der Justiz aus allen Landgerichtsbezirken, wobei eine der Fachkräfte aus dem Land-gerichtsbezirk Köln weiterhin an das Ministerium der Justiz abgeordnet ist (Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) und derzeit als psychosoziale Prozessbegleiterin nicht zur Verfügung steht.

2.

In Nordrhein-Westfalen besteht zudem ein seit langen Jahren gewachsenes interdisziplinäres Netzwerk, in dem auch eine Vielzahl von (überörtlichen und regionalen) privaten Institutionen und Initiativen mit hohem Engagement wertvolle Opferschutzarbeit leisten. Viele dieser Einrichtungen – wie der WEISSE RING, besondere Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt, Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel oder Hilfseinrichtungen für Kinder und Jugendliche – zählen die Betreuung von Zeuginnen und Zeugen – auch bei Gericht – seit Jahren zu ihren Aufgaben und verfügen darin über große Sachkunde und Erfahrung. Gerade sie genießen nicht selten das besondere Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger. An vielen Standorten sind auf diese Weise bewährte Kooperationen zwischen privaten Beratungsstellen und den Justizbehörden bzw. anwaltlichen Vertreterinnen und Vertretern der Nebenklage entstanden.

Dem trägt die Landesregierung einerseits Rechnung, indem sie die Opferschutzarbeit der Zivilgesellschaft in nicht unerheblichem Maße finanziell fördert (zu vgl. den schriftlichen Bericht der Landesregierung zu TOP 19 der 25. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 21. November 2018, „Opferschutzstrukturen und Netzwerke“, Vorlage 17/1398). Weiterhin hat das Justizressort seit dem 17. Juni 2013 mit den nordrhein-westfälischen Landesverbänden des WEISSEN RINGS eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, auf deren Grundlage eine im Einzelfall gewünschte Betreuung durch den WEISSEN RING für alle Opfer von Straftaten landesweit sichergestellt werden kann.

In besonders gelagerten Fällen, insbesondere mit Bezug zur Organisierten Kriminalität oder in besonders bedeutsamen Staatsschutzsachen, gewährleistet zudem der polizeiliche Zeugenschutz eigenständige Betreuungsmaßnahmen.

II. Zeugenbetreuungsstellen bei Gerichten

Neben diese Strukturen tritt an verschiedenen Standorten eine Zeuginnen- und Zeugenbetreuung durch Beschäftigte der Justiz im Rahmen institutionalisierter Betreuungs- oder Begleitprogramme.

1.

Zu den im Anmeldungsschreiben aufgeworfenen Fragestellungen hat der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf dem Ministerium der Justiz unter dem 29. Januar 2020 wie folgt berichtet:

„Nach Beteiligung sämtlicher Gerichte meines Geschäftsbereichs berichte ich wegen der Kürze der Berichtsfrist zusammenfassend wie folgt:

[...] Zeugenbetreuungsstellen sind bei den Gerichten des Bezirks des Oberlandesgerichts Düsseldorf nur bei den folgenden Gerichten eingerichtet:

Gemeinsame Stelle im Landgericht und Amtsgericht Düsseldorf

Gemeinsame Stelle im Landgericht und Amtsgericht Duisburg

Gemeinsame Stelle im Landgericht und Amtsgericht Kleve, zugleich für die Amtsgerichte Emmerich am Rhein und Geldern

Gemeinsame Stelle im Landgericht und Amtsgericht Wuppertal

- a) Zu den weiteren Einzelheiten der gemeinsamen Zeugenbetreuungsstelle bei dem Land- und Amtsgericht Düsseldorf berichteten der Präsident des Landgerichts und die Präsidentin des Amtsgerichts:

[...] ,Die Fachkräfte stehen den Zeugen und Opfern von Straftaten täglich zur Verfügung. Die Arbeit erfolgt nach den Mindeststandards für die psychosoziale Begleitung (verletzter) Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren aus dem Jahr 2012 (ado).

[...]

Die Aufgaben der Zeugenbetreuung bestehen im Vorfeld des Verfahrens in der Vermittlung von Informationen über örtliche Gegebenheiten, die Anreise, Unterkunftsmöglichkeiten, Fahrkostenerstattung, den Verfahrensablauf, Rechte und Pflichten als Zeuge oder Zeugin.

Es besteht die Möglichkeit, telefonisch oder in persönlichen Gesprächsterminen, bestehende Ängste und Fragen zu besprechen, den Verhandlungssaal zu besichtigen sowie Art und Umfang einer Begleitung durch die Fachkräfte der Zeugenbetreuung während des Verfahrens zu besprechen.

An den Tagen des Verfahrens können die Zeuginnen und Zeugen in geschützter Atmosphäre des Zimmers für Zeuginnen und Zeugen bis zu ihrer Vernehmung warten. Die Fachkräfte der Zeugenbetreuung bieten Gespräche zum Abbau von Ängsten und Befürchtungen in Bezug auf den Gerichtstermin, Begleitung zu der Verhandlung und, falls notwendig, Betreuung von Kindern. Nicht selten leisten die Fachkräfte Krisenintervention bei den Zeuginnen und Zeugen.

Nach dem Gerichtstermin besprechen die Fachkräfte der Zeugenbetreuung den Ausgang des Verfahrens und erklären die Möglichkeiten des weiteren Verfahrensforgangs.

Die Fachkräfte der Zeugenbetreuung verweisen auf Möglichkeiten von Anträgen nach dem Opferentschädigungsgesetz und beraten hinsichtlich weiterer Therapiemöglichkeiten.

Die Zeugenbetreuung wird von vier Fachkräften geleistet. Die Fachkräfte sind Sozialarbeiter und Sozialpädagogen. Zwei von diesen Fachkräften haben eine Zusatzausbildung als psychosoziale Prozessbegleiter. Eine Fachkraft verfügt über eine über eine Zusatzqualifikation als Fachberaterin für Psychotraumatologie. Von den vier Fachkräften ist eine Fachkraft ausschließlich in der Zeugenbetreuung tätig. Die drei weiteren Fachkräfte sind anteilig im ambulanten Sozialen Dienst der Justiz in Düsseldorf und Neuss beschäftigt.

Eine Fachkraft ist mit 10% ihres Arbeitskraftanteils in der Zeugenbetreuung berücksichtigt, zwei weitere Fachkräfte sind zu je 25 % ihres Arbeitskraftanteils in der Zeugenbetreuung berücksichtigt. Eine kleine Vertretungsgruppe bestehend aus Fachkräften des ambulanten Sozialen Dienstes Düsseldorf und Neuss ist noch für den Bedarf eingerichtet. [...]

- b) Zu Strukturen der gemeinsamen Zeugenbetreuungsstelle bei dem Land- und Amtsgericht Duisburg berichteten der Präsident des Landgerichts und der Direktor des Amtsgerichts:

Die Aufgaben der Zeugenbetreuerinnen umfassen die Vorbereitung der Zeugen, die z.B. als Opfer einer Straftat besonderen Belastungen ausgesetzt sind, auf Wunsch vor dem Verhandlungstag auf die für die unbekannte Situation sowie die Begleitung und Betreuung dieser Zeugen vor, während und nach der Verhandlung.

Zurzeit sind in diesem Bereich zwei Fachkräfte des aSD mit jeweils 0,25 Arbeitskraftanteilen eingesetzt. Beide Zeugenbetreuerinnen sind justizintern auf die Aufgaben der Zeugenbetreuung fortgebildet.

- c) Bei dem Landgericht Kleve ist eine Zeugenbetreuungsstelle für die Begleitung von Tat- und Opferzeugen in Strafverfahren zugleich für die Amtsgerichte Kleve, Emmerich am Rhein und Geldern eingerichtet.

Die in diesem Bereich tätige Fachkraft des aSD ist ausgebildete Sozialpädagogin, die die Aufgaben der Zeugenbetreuung neben ihren weiteren Aufgaben im Bereich des aSD wahrnimmt.

Die Zeugenbetreuung für das Landgericht Kleve, das Amtsgericht Kleve, das Amtsgericht Geldern und das Amtsgericht Emmerich wird insgesamt mit einem Arbeitsanteil von 50 % berücksichtigt.

- d) Für die gemeinsame Zeugenbetreuungsstelle bei dem Land- und Amtsgericht Wuppertal berichtete die Präsidentin des Landgerichts:

[...] ,Die Aufgaben der Zeugenbetreuerin sind in einer Dienstanweisung benannt. Danach soll den Zeuginnen und Zeugen eine Serviceleistung der Justiz zur Verfügung gestellt werden, um ihnen Hilfestellung zu geben, insbesondere

- bei Fragen, die bereits im Zusammenhang mit der Ladung auftauchen,
- bei Fragen zur Anreise und zur Orientierung im Gerichtsgebäude,
- durch Informationen zum formalen Ablauf des Verfahrens,
- bei der Überbrückung von Wartezeiten und der Betreuung von Kindern,
- durch Informationen zur Zeugenentschädigung,
- durch Informationen über weitere Unterstützungsangebote, insbesondere für Opfer von Straftaten (§§ 406d ff. StPO).

Die Zeugenbetreuerin ist Dipl. Sozialpädagogin mit zusätzlicher Ausbildung als Psychosoziale Prozessbegleiterin und mit hälftigem Arbeitskraftanteil beschäftigt. Zusätzlich nimmt eine Mitarbeiterin im Assistenzbereich Aufgaben der telefonischen Information und der Terminvereinbarung im Rahmen ihrer übrigen Tätigkeit wahr. Vertretungsweise nehmen Mitarbeiter des Fachbereichs Gerichtshilfe die Aufgaben der Zeugenbetreuerin wahr.“

2.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm hat dem Ministerium der Justiz unter dem 29. Januar 2020 berichtet, soweit aufgrund der Kürze der Berichtsfrist Angaben hätten erlangt werden können, seien in den Gerichten des dortigen Geschäftsbereichs Zeugenbetreuungsstellen wie folgt vorhanden:

a) Der Präsident des Landgerichts Detmold habe mitgeteilt:

„Im Bezirk des Landgerichts Detmold gibt es die Möglichkeit einer Zeugenbetreuung. Es stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD (Ambulanter Sozialer Dienst) zur Verfügung (<https://www.lg-detmold.nrw.de/infos/zeugen/Opfer-Zeugen-Betreuung/index.php>). In geeignet erscheinenden Fällen wird Zeugen ein Faltblatt übersandt, um auf das Angebot hinzuweisen. Im Übrigen informiert der Internetauftritt der Justiz über die Möglichkeit der Zeugenbetreuung.

Die Zeugenbetreuung kann grundsätzlich von Kindern und Erwachsenen, die Opfer einer Straftat geworden sind und in der Hauptverhandlung aussagen müssen, in Anspruch genommen werden. Die Betreuung umfasst auf Wunsch ein Gespräch im Vorfeld der Verhandlung, in welchem z.B. die Abläufe der Gerichtsverhandlung erklärt werden. Des Weiteren wird das Opfer während und in der Verhandlung von erfahrenen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern begleitet.

Für die Zeugenbetreuung des Landgerichtsbezirks Detmold stehen beim Ambulanten Sozialen Dienst 3 Mitarbeiterinnen zur Verfügung, die diese Tätigkeit zusätzlich zu ihrem normalen Arbeitspensum [...] übernehmen.“

b) Die Präsidentin des Landgerichts Essen habe berichtet:

"Bei dem Landgericht Essen ist im Jahr 2000 eine Zeugenbetreuungsstelle eingerichtet worden. Die Zeugenbetreuung erfolgt (im Wechsel) durch zwei Justizbeschäftigte. Deren Aufgaben sind, die zu betreuenden Zeugen vor ihrer Vernehmung in Empfang zu nehmen, ihnen Fragen zum generellen Ablauf von Zeugenvernehmungen zu beantworten, erforderlichenfalls zu versuchen, die Zeugen zu beruhigen und sie zu ihrer Vernehmung zum jeweiligen Sitzungssaal zu bringen. Letzgenannte Aufgabe wird teilweise auch von Justizwachtmeistern übernommen. Beide Justizbeschäftigte sind nicht ausschließlich mit Aufgaben der Zeugenbetreuung befasst. Ein bestimmter Arbeitskraftanteil ist für diese Aufgaben in der nicht-

richterlichen Geschäftsverteilung nicht ausgewiesen. Die hierauf entfallende Arbeitszeit ist abhängig von der Anzahl der Zeugen, die die Zeugenbetreuung in Anspruch nehmen, und von der Zeit, die die Zeugen vor ihrer Vernehmung bei der Zeugenbetreuungsstelle verbringen. Sie belief sich zuletzt auf durchschnittlich etwa 2 bis 3 Stunden pro Woche."

- c) Beim Amtsgericht Bocholt sei eine Justizbeschäftigte eingesetzt, „die jedoch keine besondere Ausbildung für diese Aufgabe in Anspruch genommen habe. Die Zeugenbetreuungsstelle sei bisher in drei Fällen in Anspruch genommen worden. Auf besonderen Wunsch würden Hilfesuchende vor und während eines Gerichtstermins begleitet. Auf der Website des Amtsgerichts Bocholt werde auf die Zeugenbetreuungsstelle hingewiesen, außerdem sei eine Bekanntgabe in der örtlichen Presse erfolgt. Im Bedarfsfall werde die Justizbeschäftigte für diese Aufgabe von anderen Aufgaben freigestellt. Ein besonderer Arbeitskraftanteil sei für diese Tätigkeit jedoch nicht festgelegt.“

Zudem habe der Präsident des Landgerichts Hagen berichtet, eine allgemeine Zeugenbegleitstelle befinde sich dort noch im Aufbau.

3.

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln hat dem Ministerium der Justiz unter dem 29. Januar 2020 berichtet, eine spezielle Zeugenbetreuungsstelle sei im dortigen Bezirk bisher nur für das Amts- und Landgericht Köln eingerichtet. Insoweit hat sie ausgeführt:

„Bei dem Amts- und Landgericht Köln gibt es seit mehr als 20 Jahren eine Zeugenbetreuungsstelle. Dort sind derzeit 3 Fachkräfte mit insgesamt 1,5 Stellenanteilen tätig. Bei den Fachkräften handelt es sich um Dipl. Sozialarbeiterinnen bzw. Bachelor of Arts – Soziale Arbeit. Zwei der Mitarbeiterinnen verfügen darüber hinaus über die Qualifikation als psychosoziale Prozessbegleiterin und sind als solche anerkannt. Die drei Fachkräfte sind ausschließlich im Rahmen der Zeugenbetreuung tätig. Die Zeugenbetreuungsstelle beim Amts- und Landgericht Köln bietet neben umfangreicher persönlicher Information und Beratung insbesondere psychosoziale Betreuung und Beratung sowie Prozessbegleitung für kindliche und erwachsene Zeuginnen und Zeugen an.

Die Mitarbeiterinnen der Zeugenbetreuungsstelle nehmen außerdem folgende Aufgaben wahr:

- Informationen zum Verfahrensablauf sowie über Zeugenrechte und –pflichten
- Begehung des Gerichtssaals vor der Verhandlung
- Begleitung und Betreuung während der Zeugenaussage
- Vermittlung von weitergehenden Hilfsangeboten und Unterstützung bei Anträgen nach dem Opferentschädigungsgesetz
- Praktische Informationen zur Anreise und zur Übernachtung

- Richterliche Anhörung von Kindern in Familiengerichtsverfahren in kindgerechter Atmosphäre
- Betreuung der Kinder von Zeugen
- Bastel-, Spiel-, Still- und Wickelmöglichkeiten

Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Betreuung und Begleitung von Opferzeugen. Alle Angebote der Zeugenbetreuungsstelle sind kostenlos.“

III. Planungen der Landesregierung

Das Ministerium der Justiz prüft derzeit die Möglichkeit, landesweit ein standardisiertes Angebot der Zeugenbegleitung – auch unterhalb der Schwelle der psychosozialen Prozessbegleitung – durch die ambulanten Sozialen Dienste der Justiz einzuführen. Es hat hierzu mit Erlass vom 21. Dezember 2018 unter anderem Stellungnahmen der Generalstaatsanwältin und Generalstaatsanwälte sowie der Präsidentin und Präsidenten der Oberlandesgerichte eingeholt und im Nachgang eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Praxis und der Personalvertretung eingerichtet, in der derzeit ein mögliches Konzept sowie Qualitätsstandards für die Arbeit abgestimmt werden.
